

## 1. Geltung, Vertragsschluss

1.1 Alle Rechtsbeziehungen mit natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, denen Waren oder Dienstleistungen geliefert werden, unterliegen ausschließlich den nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.

1.2. Entgegenstehenden oder von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen und anderen Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten in der jeweils gültigen Fassung auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen für den Besteller (nachfolgend „Lieferung“ genannt).

1.3 Abweichende individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller haben Vorrang vor diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

1.4 Angebote sind bezüglich Preises, Menge, Lieferfrist und Lieferbedingungen freibleibend. Dies gilt auch, wenn wir Informationen oder sonstige Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

1.5 Jegliche Annahme durch uns erfolgt unter dem Vorbehalt, dass einer Lieferung keine rechtlichen Hemmnisse (z.B. Exportkontrollvorschriften) entgegenstehen.

## 2. Preise, Preisanpassung, Zahlungsbedingungen

2.1 Alle Preise verstehen sich ab Werk (EXW gemäß Incoterms® 2020, ICC) zuzüglich Verpackung und schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer soweit diese anfällt.

2.2 Erhöhen sich nach Vertragsabschluss Zölle, Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, so geht dies zu Lasten des Bestellers.

2.3 Treten zwischen Vertragsabschluss und Abschluss des Herstellungsprozesses unvorhersehbare Erhöhungen von Materialpreisen oder Lohnkosten ein, oder erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung bei Vertragsschluss unvorhersehbar die Transportkosten, so ist atech innovations gmbh – auch bei festen Preisen – berechtigt, eine diesen Faktoren entsprechende Preisanpassung vorzunehmen.

Die Preisanpassung darf 3% des vertraglich vereinbarten Preises nicht überschreiten. Eine Preiserhöhung findet nicht statt, falls die Preiserhöhung von atech innovations gmbh selbst zu vertreten ist oder aus Umständen resultiert, die atech innovations gmbh selbst schuldhaft gesetzt hat. Es gilt die bei Rechnungsstellung jeweils anzuwendende Umsatzsteuer. Die Regelungen im Abs. 1 gelten auch bei Teillieferungen bzw. Teilrechnungen.

2.4 Der Besteller verpflichtet sich, unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Ware oder nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach

Rechnungsdatum den Kaufpreis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Vom Tage der Fälligkeit an ist atech innovations gmbh berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basis-zinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

2.5 Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder gegen etwaige Gegenansprüche aufzurechnen, es sei denn, diese werden schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

2.6 atech innovations gmbh ist berechtigt, Zahlungen des Bestellers auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.

2.7 Wir behalten uns vor, zum Zwecke einer Bonitätsprüfung bei der für den Firmensitz des Bestellers zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) bzw. einer sonstigen Wirtschaftsauskunftei Auskünfte einzuholen. Ferner behalten wir es uns vor, Zahlungserfahrungen an Wirtschaftsauskunfteien, in Übereinstimmung mit den Regelungen des BDSG, zu melden.

## 3. Eigentumsvorbehalt

3.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller Eigentum der atech innovations gmbh.

3.2 Solange das Eigentum noch nicht auf den Besteller übergegangen ist, ist der Besteller nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Besteller sicherungshalber in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an die atech innovations gmbh ab. atech innovations gmbh nimmt die Abtretung an.

3.3 atech innovations gmbh ermächtigt widerruflich den Besteller, die an den uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Das Recht der atech innovations gmbh, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Die atech innovations gmbh wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Besteller seine Zahlungspflichten ordnungsgemäß erfüllt.

3.4 Verhält sich der Besteller gegenüber atech innovations gmbh vertragswidrig, insbesondere kommt er mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, hat atech innovations gmbh das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten und vom Besteller die Herausgabe der

Vorbehaltsware zu verlangen, sofern atech innovations gmbh dem Besteller erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat. Dies gilt nicht, sofern eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Im Herausgabeverlangen ist nicht zugleich eine Rücktrittserklärung enthalten; vielmehr ist atech innovations gmbh berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zur Geltendmachung dieses Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag jedoch nicht erforderlich, es sei denn, der Abnehmer ist Verbraucher.

3.5 Im Fall des vertragswidrigen Verhaltens kann atech innovations gmbh vom Besteller verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und atech innovations gmbh alle dazugehörigen Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die atech innovations gmbh zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

3.6 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets namens und im Auftrag für atech innovations gmbh. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren verarbeitet, die nicht im Eigentum der atech innovations gmbh stehen, erwirbt atech innovations gmbh Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen atech innovations gmbh nicht gehörenden Waren untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt atech innovations gmbh Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Waren im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Ware des Bestellers als Hauptware anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller atech innovations gmbh anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Die atech innovations gmbh nimmt diese Übertragung an. Der Besteller wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Ware für atech innovations gmbh verwahren.

3.7 Stellt der Besteller einen Antrag auf Insolvenz hat er atech innovations gmbh darüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Wird die Vorbehaltsware von Dritten gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Besteller verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte der atech innovations gmbh hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit atech innovations gmbh seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Besteller haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO gegenüber atech innovations gmbh, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten atech innovations gmbh zu erstatten.

3.8 atech innovations gmbh verpflichtet sich, auf Verlangen des Bestellers, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Besteller um 10 % übersteigt.

#### **4. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzögerung**

4.1 Alle Lieferungen erfolgen „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms® 2020, ICC) auf Kosten und Gefahr des Bestellers soweit nicht anderes schriftlich vereinbart ist. Durch den Besteller verursachte Liefer- oder Zustellungsverzögerungen berechtigen atech innovations gmbh zum Ersatz anfallender Lagerkosten.

4.2 Die Lieferfrist beginnt soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist mit dem Tag der Auftragsbestätigung, nachdem die vom Besteller zu liefernden Unterlagen bei atech innovations gmbh eingegangen sind. Wird die Lieferfrist nach Tagen bestimmt und soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, so sind hierunter Werktage an denen betriebsüblich gearbeitet wird, zu verstehen. Hat der Besteller nach Vertragsschluss und vor Auslieferung der Ware eine Vorauszahlung zu leisten, beginnt die Lieferfrist mit dem Eingang der Zahlung.

4.3 Sowohl atech innovations gmbh als auch der Besteller haben für die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Umstand, insbesondere aber auf einem der folgenden Gründe beruht:

Naturkatastrophen, Aufstand, Feuer, Einschränkung der Energieversorgung, Arbeitskonflikte, Epidemien/Pandemien oder hoheitliche Anordnungen.

Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der nicht zeitgerechten Erfüllung besteht nicht.

4.4 Das gilt auch wenn solche Umstände bei Subunternehmern/Zulieferern vorliegen. Derartige Umstände sowie ihr Wegfall sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.5 Wird die Ware zurückgenommen aus Gründen, die atech innovations gmbh nicht zu vertreten hat, so trägt der Besteller jede Gefahr, z.B. des zufälligen Untergangs, bis zum Eingang der Ware bei atech innovations gmbh.

4.6 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung (insbesondere Energie, Rohstoffe, Vorprodukte etc.), es sei denn, die unvollständige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung ist durch atech innovations gmbh zu vertreten. Ein Lieferverzug, der durch unvollständigen oder nicht rechtzeitigen Selbstbezug entsteht berechtigt nicht zur Kündigung des Auftrages., es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist von atech innovations gmbh zu vertreten. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit informiert.

## 5. Versand und Verpackung

5.1 Versandvorschriften sind stets mit der Bestellung anzugeben. Die Versandart und der Versandweg bleiben jedoch stets - ohne Gewähr für schnellste Beförderung - uns überlassen. Mehrkosten für Eil- und Expressgutversendung, die auf Wunsch des Bestellers vorgenommen wird, gehen zu dessen Lasten. Die Lieferung erfolgt mit Verpackung. Leihweise zur Verfügung gestellte Verpackungen sind vom Besteller unverzüglich nach ihrer Entleerung frachtfrei an uns zurückzusenden.

5.2 atech innovations gmbh ist berechtigt, für den Besteller zumutbare Teillieferungen vorzunehmen.

## 6. Garantien, zugesicherte Eigenschaften und Freistellungen

6.1 Der Besteller akzeptiert, dass Garantien, zugesicherte Eigenschaften und sonstige Produktbeschreibungen keine Beschaffenheitsgarantien im Sinne der §§ 443, 444 und 639 BGB darstellen. Des Weiteren übernimmt atech innovations gmbh grundsätzlich keine Freistellungen. Vorbehaltlich weitergehender gesetzlich zwingender Haftung ersetzt atech innovations gmbh nur die von atech innovations gmbh schuldhaft verursachten direkten Schäden und Kosten im Rahmen der vereinbarten Haftungsbeschränkung.

## 7. Sachmängel

7.1 Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist die Übergabe an den Besteller oder die Auslieferung der Ware durch atech innovations gmbh an den Spediteur, den Frachtführer, oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten juristischen oder natürlichen Person, wenn die Versendung durch atech innovations gmbh mit dem Besteller vereinbart ist.

7.2 Aus handelsüblichen Abweichungen bezüglich Maße, Filterflächen, Durchmessern und Porendurchmessern kann der Besteller Ansprüche nicht herleiten.

7.3 Ist bei dem Porendurchmesser die Abweichung oder Änderung nicht handelsüblich, ist die Abweichung oder Änderung vom Besteller hinzunehmen, wenn sie unter Berücksichtigung der Interessen von atech innovations gmbh für ihn zumutbar ist.

7.4 Die Prüfung, ob sich die bestellte Ware für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet, obliegt allein dem Besteller.

7.5 Für die Untersuchungs- und Rügepflicht des Bestellers gilt § 377 HGB; dies gilt auch für Werkverträge. Jedoch beträgt die Rügepflicht maximal 2 Wochen nach Eingang der Ware an den Bestimmungsort; die Mängelrüge muss schriftlich – Telefax/E-Mail genügen – bei atech innovations gmbh eingehen.

7.6 Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen. Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge beschränken sich die

Ansprüche des Bestellers auf Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache). Dem Besteller wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller hat atech innovations gmbh zuvor eine Nachfrist von maximal acht Wochen zu setzen.

7.7 Verlangt der Besteller Lieferung der mangelfreien Sache, kann er bis zur Lieferung der mangelfreien Sache die von ihm noch zu zahlenden Vergütung verweigern. Diese Regelungen gelten entsprechend für Teillieferungen und dazugehörige Teilrechnungen. Der Besteller hat – soweit erforderlich – bei der Vorbereitung und Durchführung der Nacherfüllung mitzuwirken. Er hat insbesondere atech innovations gmbh die Möglichkeit zu geben, den geltend gemachten Mangel zu prüfen und die beanstandete Ware oder Probe davon auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

7.8 Der Besteller setzt atech innovations gmbh zweimalig angemessene Fristen zur Nacherfüllung. Kommt atech innovations gmbh innerhalb dieser Fristen seiner Nacherfüllungspflicht nicht nach, hat der Besteller die Rechte aus § 634 Nr. 2 bis 4 BGB, wobei es auf ein Vertreten müssen der atech innovations gmbh ankommt. Im Falle des Rücktritts, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird der Auftragnehmer seine bereits erbrachten Lieferungen auf seine Kosten beseitigen. Zudem werden sich die Parteien über eine gegenseitige, angemessene Entschädigung der bisher erbrachten bzw. der zurück zu gewährenden Lieferungen/Leistungen verständigen.

7.9 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche oder andere Ansprüche des Bestellers aus Pflichtverletzungen von atech innovations gmbh beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht für die folgenden Ansprüche, für die gesetzliche Verjährungsfristen eingreifen: Ansprüche des Bestellers aus einer vom Lieferer übernommenen Beschaffenheitsgarantie; Ansprüche des Bestellers aus einer vom Lieferer zu vertretenden Verletzung von Leib, Leben, Körper und Gesundheit (§ 309 Nr. 7 a BGB); Ansprüche des Bestellers aus einer vom Lieferer gemäß § 309 Nr. 7 b BGB zu vertretenden durch grobes Verschulden verursachten Pflichtverletzung; Ansprüche des Bestellers aus einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels für den gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 634 a Abs. 1, Nr. 2 BGB die 5-jährige Verjährungsfrist Geltung hat.

## 8. Haftung dem Grunde nach

8.1 Bei Ansprüchen wegen Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadenersatz - aus welchen Rechtsgründen auch immer – haftet atech innovations gmbh nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellten oder Erfüllungsgehilfen des Bestellers,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

d) bei Mängeln, die atech innovations gmbh arglistig verschwiegen hat,

e) soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhaften Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet atech innovations gmbh auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

8.2 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere Folgeschäden jeglicher Art (z. B. Produktionsausfall, entgangener Gewinn oder Umsatz, Auftragsverlust, Finanzierungskosten, Verlust von Informationen und Daten, Energieausfall), finanzielle Schäden, indirekte oder mittelbare Schäden oder Verluste, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

8.3 Schadensereignisse, die Haftpflichtansprüche gegen atech innovations gmbh zur Folge haben könnten, sind vom Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des schädigenden Ereignisses uns gegenüber schriftlich anzuzeigen. Verletzt der Besteller diese Pflicht, so hat er den entstandenen Schaden selbst zu tragen. Im Übrigen erlöschen Haftungsansprüche gegen atech innovations gmbh, sofern diese nicht binnen 6 Monaten nach Ablehnung durch uns oder unserer Versicherung gerichtlich geltend gemacht werden.

## 9. Exportkontrolle

9.1 Wir weisen den Besteller darauf hin, dass für die Verbringung/Ausfuhr von Gütern (Waren, Software, Technologie) sowie für die Erbringung von Dienstleistungen (z. B. Montagen, Instandhaltungen, Wartungen, Reparaturen, Einweisungen/Schulungen etc.) mit grenzüberschreitendem Bezug zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung das europäische und deutsche Außenwirtschaftsrecht Anwendung findet und dass die einzelnen Lieferungen sowie technischen Dienstleistungen exportkontrollrechtlichen Beschränkungen und Verboten unterliegen können. Dies gilt insbesondere für sog. Rüstungs- und Dual-Use-Güter. Bei den einschlägigen Rechtsvorschriften handelt es sich um die Verordnung (EU) Nr. 2021/821 (EU-Dual-Use-Verordnung) sowie deren Anhänge, das Außenwirtschaftsgesetz (AWG), die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie deren Anlage (Teil I Abschnitt A und B der deutschen Ausfuhrliste), in den jeweils gültigen Fassungen.

9.2 Darüber hinaus bestehen europäische und nationale Embargovorschriften gegen bestimmte Länder und Personen, Unternehmen und Organisationen, die Lieferung, Bereitstellung, Verbringung, Ausfuhr oder Verkauf von Gütern sowie die Durchführung von Dienstleistungen verbieten oder unter Genehmigungsvorbehalt stellen können.

9.3 Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Rechtsvorschriften ständigen Änderungen und Anpassungen unterliegen und in ihrer jeweils gültigen Fassung auf den Vertrag anzuwenden sind.

9.4 Der Besteller verpflichtet sich, die europäischen und deutschen Exportkontrollbestimmungen und Embargovorschriften anzuerkennen und einzuhalten, insbesondere wenn der Besteller von einer Reexportauflage einer uns durch die Ausfuhrkontrollbehörde erteilten Genehmigung betroffen ist. Spätestens vor der Verbringung/Ausfuhr informieren wir den Besteller über eine entsprechende Auflage.

9.5 Der Besteller verpflichtet sich ferner, die gelieferten Güter weder direkt noch indirekt, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern dies gegen europäische oder deutsche Exportbestimmungen oder Embargo-vorschriften verstößt.

9.6 Der Besteller ist uns gegenüber auf Anforderung verpflichtet, angemessene und vollständige Informationen über die Endverwendung der zu liefernden Güter bzw. Dienstleistungen zu übermitteln, insbesondere sogenannte Endverbleibsdokumente (EUCs) auszustellen und im Original an uns zu übersenden, um den Endverbleib und den Verwendungszweck zu liefernder Güter bzw. Dienstleistungen prüfen und gegenüber der zuständigen Ausfuhrkontrollbehörde nachweisen zu können.

## 10. Aussetzung, Auflösung und Beendigung des Vertrags

10.1 Erfüllt der Besteller eine seiner vertraglichen Pflichten nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig bzw. besteht begründeter Anlass zu befürchten, dass der Besteller seine Pflichten nicht erfüllen wird, sowie im Falle einer (drohenden) Insolvenz, des gerichtlichen Zahlungsaufschubs, der Stilllegung, der Auflösung oder der (teilweisen) Übertragung des Unternehmens des Bestellers und insbesondere der Übertragung eines wesentlichen Teils der Forderungen des Bestellers, hat atech innovations gmbh das Recht, ohne Inverzugsetzung und ohne Einschaltung eines Gerichts die Ausführung des Vertrags auszusetzen und/oder den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne dass atech innovations gmbh zur irgendeiner Schadenersatz- oder Garantieleistung verpflichtet ist. Dies gilt unbeschadet der sonstigen atech innovations gmbh zustehenden Rechte.

10.2 Im Falle der Aussetzung oder der Auflösung wird die vereinbarte Auftragssumme abzüglich bereits geleisteter Ratenzahlungen sofort fällig.

10.3 Wenn durch höhere Gewalt die Ausführung des Vertrags gehindert wird, so hat atech innovations gmbh das Recht, ohne Einschaltung eines Gerichts entweder die Ausführung des Vertrages für die Dauer der höheren Gewalt auszusetzen oder den Vertrag vollständig oder

teilweise aufzulösen, ohne dass atech innovations gmbh zu irgendeiner Schadenersatzleistung verpflichtet ist.

10.4 Will der Besteller den Vertrag beenden, ohne dass eine Vertragsverletzung seitens atech innovations gmbhs vorliegt, und atech innovations gmbh stimmt dem zu, so wird der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen beendet. atech innovations gmbh hat in dem Fall Anspruch auf Ersatz aller Schäden wie erlittener Verluste, entgangenen Gewinns und angefallener Aufwendungen.

#### **11. Datenschutz**

11.1 Beide Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur Vertraulichkeit und zur ausschließlich vertragsgemäßen Verwendung hinsichtlich aller vor und während der Laufzeit des Vertrages ausgetauschten bzw. auszutauschenden Informationen, Daten und erworbener Kenntnisse über Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei. Diese Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von der betroffenen Vertragspartei zu vertreten ist, oder die der betroffenen Vertragspartei bereits bekannt waren, bevor sie ihr von der anderen Vertragspartei zugänglich gemacht wurden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt ferner nicht, soweit eine Vertragspartei bzw. ein Beteiligter gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, Informationen zu offenbaren, sofern eine solche Pflicht vor Offenlegung der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich mitgeteilt wird.

11.2 Die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der vertraglichen bzw. geschäftlichen Beziehung bestehen.

#### **12. Schutzrechte Dritter, Freistellung**

12.1 Der Besteller stellt atech innovations gmbh von allen Ansprüchen Dritter wegen tatsächlicher oder behaupteter Schutzrechtsverletzungen (insbesondere von Patenten und/oder Gebrauchsmustern) bei der Durchführung des Auftrags frei und trägt alle Kosten und Schäden, die atech innovations gmbh in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere alle Kosten der Rechtsverfolgung, Rechtsverteidigung und/oder einer gütlichen Einigung sowie an den Schutzrechtsinhaber etwaig zu zahlenden Schadenersatz.

12.2 Wird die Durchführung des Auftrags für atech innovations gmbh aufgrund von entgegenstehenden Schutzrechten Dritter ganz oder teilweise unmöglich, so haftet der Besteller gegenüber atech innovations gmbh nicht für durch die Unmöglichkeit verursachte Schäden. Soweit atech innovations gmbh den Auftrag durchgeführt hat, behält atech innovations gmbh den Zahlungsanspruch gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen auch bei einer später eintretenden Unmöglichkeit.

#### **13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Recht**

13.1 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden beiderseitigen Verbindlichkeiten ist Gladbeck.

13.2 Gerichtsstand nach Wahl von atech innovations gmbh ist Gladbeck, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens sind.

13.3 Das Vertragsverhältnis zwischen atech innovations gmbh und dem Besteller unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.